

# VERKAUFSPROSPEKT

## **I. ALLGEMEINE MERKMALE:**

➤ **Bezeichnung:**

MILLESIMA2021

➤ **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:**

Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.

➤ **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**

Dieser OGAW wurde am 08. Januar 2016 von der Autorité des Marchés Financiers zugelassen.  
Der OGAW wurde am 25. Januar 2016 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.

➤ **Überblick über das Verwaltungsangebot:**

Der OGAW verfügt über 7 Anteilsklassen.  
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

<b>Anteilsart</b>	<b>ISIN-Code</b>	<b>Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge</b>	<b>Währung</b>	<b>Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung*</b>	<b>Zulässige Anleger</b>	<b>Risiko systematisch abgesichert</b>
C-Anteile	FR0013076478	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger	Entfällt
CR-Anteile	FR0013128022	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Die Anteilsklasse CR ist für Privatanleger verfügbar. Sie sind dafür bestimmt, ausschließlich durch von der Verwaltungsgesellschaft speziell ausgewählten Maklern in Umlauf gebracht zu werden.	Entfällt
D-Anteile	FR0013076486	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	1 Anteil	Alle Anleger	Entfällt
E-Anteile:	FR0013076494	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger	Entfällt
I-Anteile	FR0013076502	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Alle Anleger, besonders für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt	Entfällt
Anteilsklasse I USD H	FR0013128527	<b>Nettoergebnis:</b> Thesaurierung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	US-Dollar	500.000 USD	Alle Anleger, besonders für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt	EUR/USD-Wechselkursrisiko :
ID-Anteile	FR0013076510	<b>Nettoergebnis:</b> Ausschüttung  <b>Realisierte Nettogewinne:</b> Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Alle Anleger, besonders für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt	Entfällt

		und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage				
--	--	--	--	--	--	--

\* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

➤ **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Geschäftstagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilnehmers bei der Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) - 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08.

## II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

➤ **Verwaltungsgesellschaft:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Société Anonyme mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP-04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Depotbank:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:

Die Verwahrung der Aktiva des OGAW

Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen

Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW

Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:

Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.

Beauftragte:

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung von Wertpapieren an die Verwahrstelle CACEIS Bank übertragen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrstellen der CACEIS Bank und die Informationen zu Interessenskonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf der Webseite von CACEIS verfügbar: [www.caceis.com](http://www.caceis.com)

Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

➤ **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und der Führung des Ausgabekontos des OGAW andererseits.

➤ **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Verwahrstelle:**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

Postanschrift: 1-3, place Valhubert – 75206 Paris Cedex 13, Frankreich

Die Verwahrstelle ist im Auftrag der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

➤ **Abschlussprüfer:**

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

Gesellschaftssitz: 63, rue de Villiers – 92200 Neuilly sur Seine

Zeichnungsberechtigter: Frédéric SELLAM

➤ **Vertriebsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré -75401 Paris Cedex 08

Telefon: 00 33 1 40 17 25 25

E-Mail: contact@edram.fr

Fax: 00 33 1 40 17 24 42

Website: www.edram.fr

Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.

Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

➤ **Delegation der administrativen Verwaltung (außer der Führung des Ausgabekontos):**

Edmond DE ROTHSCHILD INVESTORS ASSISTANCE

Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (Frankreich) überträgt die administrative Verwaltung des OGAW dem GIE Edmond de Rothschild Investors Assistance, dem sie angehört. Diese Übertragung erfolgt gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung und Satzung.

Die Unternehmensgruppe betreibt als exklusive Haupt- oder Nebendienstleistung für ihre Mitglieder die Verwaltung auf Rechnung Dritter. Sie dient zur Bündelung der technischen und administrativen Unterstützung zur Begleitung ihrer Mitglieder bei der Entwicklung ihrer Aktivitäten auf internationaler Ebene und ganz allgemein zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Anforderungen bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten auf nationaler Ebene.

➤ **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 5.800.000 €

Gesellschaftssitz: 1-3 place Valhubert – 75013 Paris

Postanschrift: 1-3 Place Valhubert - 75206 Paris Cedex 13

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.

Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung und der Verwaltung und Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die

Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und Informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

➤ **Mit der Finanzverwaltung beauftragte Stelle:**

Edmond de Rothschild Asset Management (France) delegiert einen Teil der finanziellen Verwaltung des OGAW an Edmond de Rothschild Asset Management (Suisse) S.A.

Verwalter ermächtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und im schweizerischen Handelsregister geführt unter der Nr. CHE-106.479.328.

Gesellschaftssitz: rue de l'Arquebuse 8, CH – 1204 Genf – Schweiz

Diese Delegation der Finanzverwaltung bezieht sich auf die Devisenabsicherung der abgesicherten Anteilklassen.

➤ **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg

5 Allée Scheffer - L-2520 Luxemburg

### III. BETRIEBS- UND & VERWALTUNGSMODALITÄTEN

#### 3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

➤ **Merkmale der Anteile:**

- ISIN-Codes:

C-Anteile: FR0013076478

CR-Anteile: FR0013128022

D-Anteile: FR0013076486

E-Anteile: FR0013076494

I-Anteile: FR0013076502

Anteilkategorie I USDFR0013128527

H:

ID-Anteile: FR0013076510

- Art des Rechts:

Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

- Eintragung in ein Register:

Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.

- Stimmrechte:

Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.

- Form der Anteile: Inhaberanteile

Die Anteile der Klassen „C“, „CR“, „D“, „E“, „I“, „I USD H“ und „ID“ werden in ganzen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Abschlussstichtag:**

Der Tag des letzten Nettoinventarwerts im Dezember.

➤ **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftssteuer befreit und gelten als transparent.

Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort etc.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich werden die Inhaber darauf hingewiesen, dass der Fonds thesaurierende Anteile der Klassen „C“, „CR“, „E“, „I“ und „I USD H“ sowie ausschüttende Anteile der Klassen „D“ und „ID“ umfasst.

Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

➤ **Besondere steuerliche Behandlung:**

Entfällt

**3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:**

➤ **Klassifizierung:**

Anleihen und andere auf EUR lautende Forderungspapiere

➤ **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Bis zu 10% seines Nettovermögens.

➤ **Anlageziel:**

Millesima 2021 zielt auf eine annualisierte Performance nach Verwaltungskosten ab, die über die empfohlene Haltedauer, also vom Auflegungsdatum des Fonds bis zum 31. Dezember 2021, für die Anteilsklasse E über 3,6%, für die Anteilsklassen C und D über 3,8%, für die Anteilsklasse I USD H über 3,95% und für die Anteilsklassen CR, I und ID über 4,4% beträgt.

➤ **Referenzindex:**

Der OGAW hat keinen Referenzindex. Sein Anlageuniversum wird durch vorhandene Indizes nicht abgebildet.

➤ **Anlagestrategie:**

Die angewendete Strategie zielt darauf ab, ein *Buy and Hold*-Portfolio mit Fälligkeit zum 31. Dezember 2021 zusammenzustellen, dessen Wertpapiere vom OGAW bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden sollen und das den Erwartungen der der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die *High Yield*-Kreditmärkte (spekulative Wertpapiere mit einem höheren Ausfallrisiko des Emittenten) der Mitgliedsländer der OECD, der G20, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union (ohne geografische Beschränkung) und bis zu 20 % aus anderen Schwellenländern als denen der vorgenannten Regionen entspricht.

Der Verwalter wird sich bemühen, die ihm am attraktivsten erscheinenden Emissionen zu wählen, um das Rendite-Risiko-Verhältnis des Portfolios zu maximieren. Er wird bei seiner Allokation auf eine gewisse Stabilität abzielen, wobei diese jedoch dennoch angepasst werden kann, um den Überzeugungen des Managementteams Rechnung zu tragen.

Wertpapiere, die bis zum 31. Dezember 2021 ablaufen, werden vom OGAW bis zu ihrer Fälligkeit gehalten.

Wertpapiere, die vom dem 31. Dezember 2021 ablaufen, werden zu den jeweils aktuellen Marktkonditionen in andere Anleihen- oder Geldmarktpapiere reinvestiert.

Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2021 ablaufen, werden spätestens am 31. Dezember 2021 zu den jeweils aktuellen Marktkonditionen verkauft.

Der OGAW kann vollständig in kurz datierte Wertpapiere mit Laufzeiten von weniger als drei Monaten investiert werden, insbesondere in seiner Auflegungsphase.

Ab dem 1. Januar 2022 wird der OGAW in bar und unter Bezugnahme auf den Mittelkurs des Euro-Geldmarktes (Eonia) verwaltet. Nach der Zulassung durch die AMF wählt der OGAW dann entweder eine neue Anlagestrategie oder die Auflösung oder eine Verschmelzung mit einem anderen OGAW.

Die Strategie verbindet zur Verfolgung des Anlageziels vor allem einen Sektorenansatz und eine Kreditanalyse.

- Top-Down-Ansatz

Der Top-Down-Ansatz beruht vor allem auf einer makroökonomischen Analyse der verschiedenen Sektoren oder Länder im Rahmen der Portfolioallokation. Diese führt zur Bestimmung fester Marktszenarien ausgehend von den Erwartungen des Managementteams.

Diese Analyse ermöglicht es insbesondere, folgende Faktoren festzulegen:

- die Höhe des Engagements in verschiedene wirtschaftliche Sektoren
- die Aufteilung unter den verschiedenen Ratings innerhalb der Kategorie *Investment Grade* und *High Yield* (spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist).

Die Top-Down-Analyse bietet eine Gesamtsicht des Portfolios. Diese wird durch einen Prozess zur Titelauswahl ergänzt (Bottom-Up-Ansatz).

- Bottom-Up-Ansatz

Dieser Prozess zielt darauf ab, innerhalb eines Sektors die Emittenten zu identifizieren, die gegenüber den anderen einen relativ höheren Wert aufweisen und somit am attraktivsten scheinen.

Die Auswahl der Emittenten beruht auf einer Fundamentalanalyse der einzelnen Unternehmen.

Die Fundamentalanalyse erfolgt anhand der Bewertung von Kriterien wie z. B.:

- der Transparenz der Unternehmensstrategie
- der finanziellen Gesundheit (regelmäßige Cashflows über verschiedene Konjunkturzyklen hinweg, Fähigkeit, seinen Schulden nachzukommen ...)
- dem „strategischen“ Charakter des Unternehmens, der auf eine staatliche Intervention im Falle eines Ausfalls oder einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage schließen lässt

Innerhalb des Universums der ausgewählten Emittenten erfolgt die Wahl der Engagements abhängig von Merkmalen wie dem Rating des Emittenten, der Liquidität der Wertpapiere oder ihrer Fälligkeit.

Das Fundamentalanalysemodell zur Identifizierung der Wertpapiere mit dem stärksten Wertsteigerungspotenzial basiert auf einer auf die Kreditmärkte spezialisierten Analytischen Struktur. Im Anschluss an die tiefgreifende Analyse der verschiedenen Unternehmen wird der Bottom-Up-Prozess erneut verfeinert. Er führt zur Auswahl der bevorzugten Anlagevehikel (Direktanlagen, *Credit Default Swaps*...) zum Aufbau eines Engagements gegenüber den ausgewählten Emissionen.

Der OGAW kann zur Absicherung seiner Aktiva und/oder zur Verfolgung seines Anlageziels ohne Hebelung und innerhalb der Grenze von 100 % seines Nettovermögens Finanzkontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten (börsennotierte Futures, Optionen) oder außerbörslich (Optionen, Swaps...) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Verwalter ein synthetisches Engagement oder eine synthetische Absicherung auf Indizes, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen aufbauen. Hierbei kann der OGAW Positionen eingehen, um das Portfolio gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse) abzusichern oder ein Engagement gegenüber Zins- und Kreditrisiken aufzubauen. In diesem Rahmen kann der Verwalter Strategien verfolgen, die in erster Linie darauf abzielen, Ausfallrisiken eines oder mehrerer Emittenten vorwegzunehmen oder den OGAW davor zu schützen oder das Portfolio im Kreditrisiko eines oder mehrerer Emittenten zu engagieren. Diese Strategien werden insbesondere über den Kauf oder Verkauf einer Absicherung über Kreditderivate vom Typ *Credit Default Swap* auf einen Referenzwert oder auf Indizes (iTraxx oder CDX) umgesetzt.

Er kann außerdem Strategien einsetzen, die darauf abzielen, durch den Einsatz von Finanzkontrakten und insbesondere Futures, Optionen, Devisentermingeschäfte oder Swaps die Wechselkursrisiken zu reduzieren und/oder das Zinsrisiko zu steuern.

Der OGAW weist eine Zinssensitivität auf, die zwischen 0 und 6 schwanken kann.

- Engagement gegenüber dem Aktien- und Wandelanleihenmarkt

Entfällt.

- Währungen

Das Wechselkursrisiko gegenüber dem Euro wird abgesichert. Es kann jedoch ein Rest-Wechselkursrisiko bestehen bleiben.

#### ► Aktiva im Portfolio

- **Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente (bis 100 % des Nettovermögens, davon bis 100 % in Direktanlagen):**

#### **Allgemeine Merkmale:**

Zinssensitivität	-	[0 ; 6]
Geografische Zone der Emittenten	OECD, G20, Europäischer Wirtschaftsraum oder Europäische Union	bis zu 100%
	Alle geografischen Regionen, einschließlich Schwellenländern	bis zu 20%

#### **Aufteilung Unternehmensanleihen/Staatsanleihen:**

Bis zu 100 % des Portfolios stellen Unternehmensanleihen von Emittenten in einem Mitgliedstaat der OECD, der Europäischen

Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der G20 dar. Das Portfolio kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen von Emittenten investiert sein, die ihren Sitz in Schwellenländern haben.

Das Portfolio kann außerdem bis zu 35 % in öffentliche Schulden von Staaten oder sonstigen Emittenten aus Mitgliedsstaaten der OECD, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der G20 investiert werden.

#### **Kriterien in Bezug auf das Kreditrating:**

Das Portfolio soll in Titel der Kategorie *High Yield* (spekulative Titel mit einem erhöhten Ausfallrisiko des Emittenten) investiert werden, die als spekulativ angesehen werden können (mit einem langfristigen Rating von Standard and Poor's oder vergleichbar unter BBB- oder einem entsprechenden internen Rating der Verwaltungsgesellschaft). Das Portfolio kann bis zu 10 % in Titeln mit einem Rating zwischen CCC+ und CCC- investiert sein und der Rest der Titel wird ein Mindest-Rating von B- aufweisen.

Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer maximalen Laufzeit des Fonds kann das Portfolio bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere mit „*Investment Grade*“-Rating (mit einem langfristigen Rating von Standard and Poor's oder vergleichbar über BBB- oder mit einem vergleichbaren internen Rating der Verwaltungsgesellschaft) in Form von Anleihen, Forderungspapieren oder Geldmarktinstrumenten investiert sein.

Somit werden gegen Ende der Laufzeit des Fonds anlässlich der Fälligkeit von im Portfolio enthaltenen Titeln Wiederanlagen in Geldmarktinstrumenten bevorzugt (direkt oder über OGA).

Der OGAW kann vollständig in kurz datierte Wertpapiere mit Laufzeiten von weniger als drei Monaten investiert werden, insbesondere in seiner Auflegungsphase.

Die Titelauswahl gründet sich nicht mechanisch und ausschließlich auf das Kriterium des Ratings. Sie basiert vor allem auf einer internen Analyse. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert die einzelnen Titel vor jeder Anlageentscheidung unter Berücksichtigung anderer Kriterien als dem Rating. Im Falle einer Herabstufung des Ratings eines Emittenten (gemäß Standard and Poor's oder eines entsprechenden internen Ratings der Verwaltungsgesellschaft) führt die Verwaltungsgesellschaft zwingend eine detaillierte Analyse durch, um darüber zu entscheiden, ob dieser Titel im Rahmen der Einhaltung des Rating-Ziels verkauft oder behalten werden sollte.

#### **Rechtliche Form:**

Forderungspapiere jeglicher Art, insbesondere:

- festverzinsliche oder variabel verzinsliche Anleihen
- EMTN (Euro Medium Term Notes)
- inflationsindexierte Anleihen
- handelbare Forderungspapiere
- Schuldverschreibungen
- BTF
- Schatzanweisungen
- Euro Commercial Paper (von einem ausländischen Emittenten in Euro begebene kurzfristig handelbare Titel)
- Kurzfristig handelbare Titel
- Mittelfristig handelbare Titel

Das Portfolio kann in Callable Bonds anlegen (Anleihen, bei denen eine Klausel den Emittenten berechtigt, den Titel vor Erreichen der Fälligkeit zurückzuzahlen).

Das Portfolio kann in PIK Notes investieren (die „payment in kind notes“ sind Anleihen, bei denen die Zahlung der Zinsen nicht systematisch in bar erfolgt).

■ **Aktien oder Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen französischen Rechts oder anderer OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts :**

Der OGAW kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts oder FIA oder Investmentfonds französischen oder ausländischen Rechts allgemeiner Ausrichtung halten oder Investmentfonds ausländischen Rechts, die den vier Bedingungen von Artikel R214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) entsprechen und bei denen es sich um Geldmarkt- und Rentenfonds handelt. Diese OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

■ **Finanzkontrakte (innerhalb der außerbilanziellen Gesamobergrenze von 100 % des Nettovermögens):**

Um das globale Gegenparteiisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

***Märkte, auf denen investiert wird:***

Der OGAW kann zur Absicherung seiner Aktiva und/oder zur Verfolgung seines Anlageziels ohne Hebelung Finanzkontrakte einsetzen, die an geregelten Märkten (börsennotierte Futures, Optionen) oder außerbörslich (Optionen, Swaps usw.) gehandelt werden. In diesem Rahmen kann der Verwalter ein synthetisches Engagement oder eine synthetische Absicherung auf Indizes, Wirtschaftssektoren oder geografische Regionen aufbauen. Hierbei kann der OGAW Positionen eingehen, um das Portfolio gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse) abzusichern oder ein Engagement gegenüber Zins- und Kreditrisiken aufzubauen.

***Risiken, gegenüber denen der Verwalter ein Engagement aufbauen möchte:***

- Zinsrisiko
- Wechselkursrisiko
- Kreditrisiko

***Art der Transaktionen:***

- Absicherung
- Engagement

***Derivatestrategie:***

- Absicherung des Portfolios gegenüber bestimmten Risiken (Zinssätze, Kredit, Wechselkurse)
- Engagement gegenüber Zinssatzrisiken
- Aufbau eines synthetischen Engagements gegenüber Aktiva und Risiken (Zinssätze, Kredit)
- Erhöhung des Marktengagements

***Verwendete Instrumente:***

- Zinsoptionen
  - Zinstermingeschäfte
  - Zinsfutures
  - Zinsswaps
  - Devisenoptionen
  - Währungsswaps
  - Devisentermingeschäfte
  - Kreditderivate (Credit Default Swaps)
- Der OGAW nutzt keine Total Return Swaps.

Die Fälligkeit der Finanzkontrakte muss mit dem Anlagehorizont des OGAW vereinbar sein.

Das Engagement gegenüber diesen Finanzinstrumenten, Märkten, Zinssätzen und/oder ihrer bestimmten Parameter oder Komponenten aus dem Einsatz der Finanzkontrakte darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens betragen.

■ **Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (bis zu 100 % des Nettovermögens):**

Der OGAW kann Papiere mit eingebetteten Derivaten bis in Höhe von 100 % des Nettovermögens einsetzen.

Die Strategie für den Einsatz von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten entspricht der Beschreibung für den Einsatz von Derivaten.

**Verwendete Instrumente:**

- Euro Medium Term Note (EMTN) strukturiert
- Warrants

■ **Aufnahme von Barmitteln:**

Der OGAW ist nicht zur Aufnahme von Aufnahme von Barmitteln berechtigt. Aufgrund von Transaktionen in Verbindung mit dem Zahlungsstrom des OGAW (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungen/Rückkäufe usw.) kann dennoch eine punktuelle Schuldnerposition von max. 10 % seines Nettovermögens vorliegen.

■ **Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:**

Zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung und unter Einhaltung der Anlageziele kann der OGAW mit bis zu 100% seines Nettovermögens vorübergehende Ankäufe von Wertpapieren in Bezug auf zulässige Finanzwerte oder Geldmarktinstrumente tätigen. Hierzu zählen insbesondere Pensionsgeschäfte mit Zins- oder Kredititeln von Ländern der Eurozone, die im Rahmen der Verwaltung der liquiden Mittel und/oder der Optimierung der Erträge des OGAW durchgeführt werden.

Der auf diese Geschäfte entfallende erwartete Anteil des verwalteten Vermögens liegt bei 10 % des Nettovermögens.

Die Gegenparteien dieser Geschäfte sind führende Kreditinstitute mit Sitz in Ländern der OECD mit einem Mindestrating von Investment Grade (Rating höher oder gleich BBB- von Standard and Poor's oder vergleichbar oder vergleichbares internes Rating der Verwaltungsgesellschaft).

Diese Gegenparteien haben keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des OGAW.

Um das globale Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

Weitere Informationen über die Vergütungen der vorübergehenden Käufe und Veräußerungen von Wertpapieren finden Sie im Abschnitt Kosten und Gebühren.

➤ **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen,

insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.

- Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

- Risiko der Verwaltung nach eigenem Ermessen:

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe, Währungen). Daher besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance investiert ist. Die Performance des OGAW kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben und sein sinkender Nettoinventarwert kann zu einer negativen Performance führen.

- Kreditrisiko:

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Forderungspapieren und/oder Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen (BTF und BTAN) oder kurzfristigen handelbaren Wertpapieren besteht in einem Ausfall des Emittenten, wovon die Zinszahlungen und/oder die Kapitalrückerstattung betroffen sein können. Das Kreditrisiko ist außerdem an die Zurückstufung eines Emittenten gekoppelt. Der Anteilinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Nettoinventarwert des OGAW verringern kann, falls bei einem Finanzinstrument durch den Ausfall eines Emittenten ein Totalverlust eintritt. Da das Portfolio direkt oder über OGA Forderungspapiere umfassen kann, ist der OGAW Auswirkungen von Schwankungen der Kreditwürdigkeit ausgesetzt.

- Kreditrisiko im Zusammenhang mit der Anlage in spekulative Wertpapiere:

Der OGAW kann in Emissionen von Gesellschaften mit einem Rating der Kategorie Non-Investment-Grade (mit einem Rating unter BBB- von Standards & Poor's oder gleichwertig) oder einem gleichwertigen internen Rating der Verwaltungsgesellschaft investieren. Diese Emissionen sind sog. spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko der Emittenten höher ist. Dieser OGAW ist daher zum Teil als spekulativ zu werten und richtet sich insbesondere an Anleger, die sich der Risiken in Verbindung mit Investitionen in diese Art von Wertpapieren bewusst sind. Daher kann der Einsatz von hochrentierlichen bzw. „High Yield“-Wertpapieren (spekulative Wertpapiere, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist) zu einem höheren Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts führen.

- Zinsrisiko:

Das Engagement gegenüber Zinsprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) macht den OGAW anfällig gegenüber Zinssatzschwankungen. Das Zinsrisiko besteht in Form einer eventuellen Verringerung des Werts des Wertpapiers und somit des Nettoinventarwerts des OGAW im Falle einer Schwankung der Zinskurve.

- Mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenes Risiko:

Der OGAW kann Schwellenmärkten ausgesetzt sein. Zusätzlich zu den Risiken, die sich aufgrund der einzelnen Emittenten ergeben, bestehen ganz besonders auf diesen Märkten weitere exogene Risiken. Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktionsweise und die Überwachung dieser Märkte von den an den großen internationalen Finanzplätzen üblichen Standards abweichen können. Folglich kann der etwaige Besitz dieser Wertpapiere das Portfoliorisiko erhöhen. Da sich die Markttrübkäufigkeit deutlicher und rasanter darstellen kann als in den Industrieländern, kann der Nettoinventarwert stärker und schneller fallen, und die im Portfolio gehaltenen Unternehmen können einen Staat als Aktionär haben.

- Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, auf denen der OGAW tätig ist, können gelegentlich von mangelnder Liquidität betroffen sein. Diese Marktbedingungen können sich auf die Preise auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflöst, aufbaut oder ändert.

- Derivatrisiko:

Der OGAW kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen.

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist.

- Kontrahentenrisiko:

Das Kontrahentenrisiko ergibt sich durch den Rückgriff dieses OGAW auf außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte und/oder den vorübergehenden Kauf und die vorübergehende Veräußerung von Wertpapieren. Diese Transaktionen setzen den OGAW möglicherweise dem Risiko des Ausfalls eines seiner Kontrahenten und gegebenenfalls eines Rückgangs seines Nettoinventarwerts aus.

- Mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Risiken:

Mit der Nutzung dieser Geschäfte und der Verwaltung ihrer Garantien können bestimmte spezifische Risiken wie operative Risiken oder das Verwahrungsrisiko verbunden sein. So können diese Geschäfte eine negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert des OGAW haben.

- Rechtliches Risiko:

Es handelt sich um das Risiko der fehlerhaften Abfassung von Verträgen, die mit Gegenparteien von Geschäften des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren abgeschlossen werden.

➤ **Garantie oder Schutz:**

Entfällt

➤ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

C-, D- und E-Anteile: alle Anleger

Anteilsklasse CR: Alle Anleger, wobei diese Anteile nur in den folgenden Fällen an Privatanleger (die nicht automatisch oder auf Wahl als professionelle Anleger anzusehen sind) vertrieben werden dürfen:

- Zeichnung im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch einen Finanzberater oder ein reguliertes Finanzunternehmen,
- Zeichnung im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, wenn eine konkrete Vereinbarung besteht, die den Erhalt und das Einbehalten von Rückvergütungen untersagt,
- Zeichnung durch ein reguliertes Finanzunternehmen auf Rechnung eines Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats.

Zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren können die Finanzberater oder regulierten Finanzunternehmen dem jeweiligen Anleger Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt.

Die Anteile sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen. Sie stehen Privatanlegern daher nicht in allen Ländern zur Zeichnung zur Verfügung.

I-, I USD H- und ID-Anteile: alle Anleger, besonders für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt.

Die Person, die mit dem effektiven Vertrieb des OGA betraut ist, ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Zeichner oder Erwerber über die erforderlichen Merkmale verfügen und die notwendigen Informationen erhalten haben.

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die ihre Anleihenanlagen mithilfe eines Portfolios optimieren möchten, das darauf abzielt, über die empfohlene Anlagedauer eine regelmäßige Rendite zu erzielen, die über der einer französischen Staatsanleihe mit Fälligkeit im Oktober 2021 liegt.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

- Empfohlener Mindestanlagehorizont: bis zum 31. Dezember 2021

➤ **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

<b>Ausschüttungsfähige Beträge</b>	<b>Anteilsklassen „C“, „CR“, „E“, „I“ und „I USD H“</b>	<b>Anteilsklassen „D“ und „ID“</b>
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

➤ **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteile: gegenstandslos

Auszuschüttende Anteile: jährlich mit eventuellen Vorabausschüttungen. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt binnen maximal fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bzw. für Vorabausschüttungen innerhalb eines Monats nach dem Datum des vom Abschlussprüfer bescheinigten Umstands.

➤ **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über 7 Anteilsklassen: Anteilsklasse „C“, „CR“, „D“, „E“, „I“, „I USD H“ und „ID“

Die Anteilsklasse C lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die CR-Anteile lauten auf Euro und werden in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die D-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die E-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die I-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die I USD H-Anteile lauten auf US-Dollar und werden in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die ID-Anteile lauten auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

- Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.).

- Anfänglicher Nettoinventarwert:

C-Anteile: 100 €

CR-Anteile: 100 €

D-Anteile: 100 €

E-Anteile: 100 €

I-Anteile: 100 €

Anteilsklasse I USD H: 100 USD

ID-Anteile: 100 €

- Mindestanlage bei Erstzeichnung:

C-Anteile: 1 Anteil.

CR-Anteile: 1 Anteil.

D-Anteile: 1 Anteil.

E-Anteile: 1 Anteil.

I-Anteile: 500 000 €.

Anteilsklasse I USD H: 500.000 USD.

ID-Anteile: 500 000 €.

- Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

C-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.  
CR-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.  
D-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.  
E-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.  
I-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.  
Anteilsklasse I USD H: 1 Tausendstel eines Anteils.  
ID-Anteile: 1 Tausendstel eines Anteils.

- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Festsetzungstag für den Nettoinventarwert bis 12:30 Uhr zum Nettoinventarwert des Tages zusammengetragen, der am darauffolgenden Geschäftstag berechnet wird.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile „C“, „CR“, „D“, „E“, „I“, „I USD H“ und „ID“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen und in Tausendsteln von Anteilen ausgeführt.

Der Übergang von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren steuerlichen Bestimmungen zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) Rechnung zu tragen.

- Möglichkeit der Begrenzung oder Einstellung der Zeichnungen:

Der OGAW stellt ab dem 1. Juli 2016 die Ausgabe neuer Anteile ein. Er wird zu diesem Zeitpunkt für jegliche Zeichnungen geschlossen (außer im Rahmen von Zeichnungen, die zeitgleich mit Rücknahmen derselben Anleger über dieselbe Menge zum Nettoinventarwert desselben Tages erfolgen).

- Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)  
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Kosten und Gebühren:**

- Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

<b>Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Satz Anteilsklasse „C“, „CR“, „D“, „E“, „I“, „I USD H“ und „ID“</b>
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	C-Anteile: max. 4%
		Anteilsklasse CR: max. 4%
		D-Anteile: max. 4%
		E-Anteile: max. 4%
		I-Anteile: Entfällt
		Anteilsklasse I USD H: Entfällt
		ID-Anteile: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	C-Anteile: Entfällt
		CR-Anteile: Entfällt
		D-Anteile: Entfällt
		E-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
		Anteilsklasse I USD H: Entfällt
		ID-Anteile: Entfällt
Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	C-Anteile: Entfällt
		CR-Anteile: Entfällt
		D-Anteile: Entfällt
		E-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
		Anteilsklasse I USD H: Entfällt
		ID-Anteile: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	C-Anteile: 1% bis zum 31.12.2016 und danach Null
		Anteilsklasse CR: 1% bis zum 31.12.16 und danach Null
		D-Anteile: 1% bis zum 31.12.2016 und danach Null
		E-Anteile: 1% bis zum 31.12.2016 und danach Null
		I-Anteile: 1% bis zum 31.12.2016 und danach Null
		I USD H-Anteile: 1,00 % bis zum 31.12.16 und danach Null
		ID-Anteile: 1% bis zum 31.12.2016 und danach Null

Befreiung: Wenn ein Zeichnungsantrag zeitgleich mit einem Rücknahmeantrag desselben Anlegers über denselben Betrag oder dieselbe Menge zum

Nettoinventarwert desselben Tages erfolgt, werden keine vom OGAW vereinnahmten Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge erhoben.

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine erfolgsabhängige Provision
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden
- Kosten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren (gegebenenfalls)

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die entsprechenden Anteile.

<b>Dem OGAW berechnete Kosten</b>	<b>Bemessungsgrundlag e</b>	<b>Satz</b>
Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten umfassen die Finanzverwaltungskosten und die nicht die Verwaltungsgesellschaft betreffenden administrativen Kosten: Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer	Nettovermögen des OGAW	C-Anteile: max. 1,20% inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CR: max. 1,05% inkl. aller Steuern*
		D-Anteile: max. 1,20% inkl. aller Steuern*
		E-Anteile: max. 1,40% inkl. aller Steuern*
		I-Anteile: max. 0,60% inkl. aller Steuern*
		I USD H-Anteile: max. 0,60% inkl. aller Steuern*
		ID-Anteile: max. 0,60% inkl. aller Steuern*

Maximale indirekte Verwaltungskosten (durch Investitionen des Fonds in andere OGA verursachte Kosten) (**)	Nettovermögen des OGA und zugrunde liegender Investmentfonds	Nicht erheblich: Dieser OGAW investiert maximal 10% seines Nettovermögens in andere OGA.
Indirekte Zeichnungsgebühren	Nettoinventarwert X Anzahl gezeichneter oder zurückgenommener Anteile des zugrunde liegenden OGA	Entfällt
Indirekte Rücknahmegebühren		Entfällt
Dienstleister, die Transaktionsprovisionen erhalten: Depotbank zwischen 0% und 50% Die Verwaltungsgesellschaft: zwischen 50% und 100%	Anfallend je Transaktion	<i>Auf Transaktionen:</i> Maximal 0,24 % inkl. aller Steuern* für Transaktionen, die nicht Aktien betreffen Keine für Transaktionen, die Aktien und ähnliche Finanzinstrumente betreffen <i>Bei Coupon-Inkasso:</i> maximal 1,20 % inkl. aller Steuern*
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen des OGAW	C-Anteile: Entfällt
		Anteilsklasse CR: Entfällt
		D-Anteile: Entfällt
		E-Anteile: Entfällt
		I-Anteile: Entfällt
		I USD H-Anteile: Entfällt
		ID-Anteile: Entfällt

\*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

\*\* ohne eventuelle erfolgsabhängige Provisionen

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den OGAW wird dem OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

- Auswahlverfahren für Makler:

Entsprechend Artikel 314-75 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht ( Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft: [www.edram.fr](http://www.edram.fr) verfügbar.

- Modalitäten der Berechnung und der Aufteilung der Vergütung für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie für jegliche nach ausländischem Recht gleichwertige Transaktion:

Pensionsgeschäfte werden vom Makler von Edmond de Rothschild (France) zu den Marktbedingungen getätigt, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses gelten.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und operativen Aufwendungen übernimmt der OGAW. Die durch das Geschäft generierten Erträge stehen vollständig dem OGAW zu.

#### IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

##### ➤ Anlegerinformationen

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist:  
Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle)  
Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Sitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Tel.: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenstellung des Portfolios des OGA bestimmten Anteilhabern oder deren Dienstleistern unter der Maßgabe der Vertraulichkeit zu Berechnungszwecken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Auflagen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den Vorgaben der AMF innerhalb einer Frist von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite: [www.edram.fr](http://www.edram.fr). Außerdem werden diese in den Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr aufgenommen.

### ➤ **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

*Zahl- und Informationsstelle:*

Die *Caceis Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 34-36, D-80939 München* übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Rücknahmeanträge für die Anteile, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für die Anteilhaber in Deutschland bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die aktuelle Fassung des vollständigen Prospektes (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden ebenfalls auf der Website [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber erfolgen im Bundesanzeiger.

Zudem werden die Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

## **V. ANLAGEREGELN**

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein.

Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW hinsichtlich Finanzkontrakten auf den Commitment-Ansatz.

## VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER AKTIVA

### ➤ Regeln für die Bewertung der Aktiva:

Der Nettoinventarwert der Anteile wird unter genauer Berücksichtigung nachstehender Bewertungsregeln, deren Anwendungsmodalitäten im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert sind, berechnet. Die Bewertung erfolgt zum Schlusskurs.

- Wertpapiere, die auf einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktkurs bewertet. Die Bewertung auf Grundlage des Preises am Referenzmarkt erfolgt gemäß von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang des Jahresabschlusses angeführten Regeln.
- Handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Handelbare Forderungspapiere mit einer Restlaufzeit von längstens 3 Monaten, die keine besondere Sensitivität aufweisen, können auch nach der Linearmethode bewertet werden. Die Anwendungsmodalitäten dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert.
- Bei Wertpapieren, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, sowie anderen Bilanzposten korrigiert die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung je nach Schwankungen, die aufgrund der laufenden Ereignisse als wahrscheinlich erscheinen. Die Entscheidung wird dem Abschlussprüfer mitgeteilt.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten, die an organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Modalitäten zum Marktwert bewertet.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten oder Swapgeschäfte an OTC-Märkten, die gemäß den für OGAW geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten und im Anhang des Jahresabschlusses präzisierten Modalitäten zum Marktwert oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- SICAV-Aktien und Anteile an FCP werden entweder auf Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts oder des letzten bekannten Kurses am Bewertungstag bewertet.

### ➤ Verbuchungsmethode:

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.

Der Wert aller auf eine andere Währung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

## VIII. VERGÜTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über ein Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 314-85-2 des Règlement Général AMF entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungspolitik begünstigt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW vereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein

wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

# MILLESIMA2021

## INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT)

### VERWALTUNGSREGLEMENT

#### KAPITEL I

#### VERMÖGEN UND ANTEILE

##### **Artikel 1 - Miteigentumsanteile:**

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des FCP (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am FCP-Vermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im vereinfachten Verkaufsprospekt sowie im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Spaltung von Anteilen.

Der FCP verfügt über 7 Anteilklassen: die thesaurierenden Anteilklassen „C“, „CR“, „E“, „I“ und „I USD H“ sowie die ausschüttenden Anteilklassen „D“ und „ID“.

Die Anteile der Klassen „C“, „CR“, „D“, „E“, „I“, „I USD H“ und „ID“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

##### **Artikel 2 - Mindestvermögen:**

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

##### **Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile:**

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich gegen Barzahlung, außer im Falle einer Liquidation des FCP, wenn die

Anteilinhaber einer Rückzahlung in Form von Wertpapieren zugestimmt haben. Die Auszahlungen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

Gemäß Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilinhaber ist.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäss den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes von Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, aufhören, Anteile zu begeben.

#### **Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts:**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

## **KAPITEL II**

### **FUNKTIONSWEISE DES FONDS**

#### **Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft:**

Der FCP wird in Übereinstimmung mit der für den FCP festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Entscheidungen hinsichtlich einer Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik des OGAW im Interesse der Anteilinhaber und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen treffen. Diese Änderungen erfolgen ggf. vorbehaltlich einer Zulassung durch die AMF (Autorité des marchés financiers).

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

#### **Artikel 5 bis - Vorschriften zum Betrieb:**

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

#### **Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

#### **Artikel 6 - Die Verwahrstelle:**

Die Depotbank kümmert sich um die Aufgaben, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie von der Verwaltungsgesellschaft per vertragliche Vereinbarung übertragen werden. Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle

von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers).

#### **Artikel 7 - Der Abschlussprüfer:**

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss der Autorité des Marchés Financiers schnellstmöglich sämtliche Fakten oder Entscheidungen in Bezug auf den FCP melden, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis bekommt und die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus massgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet sämtliche Sacheinlagen und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht betreffend deren Bewertung und Vergütung. Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor ihrer Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Im Fall der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden. Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

#### **Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht:**

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

### KAPITEL III

#### **VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE**

#### **Artikel 9 - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

<b>Ausschüttungsfähige Beträge</b>	<b>Anteilklassen „C“, „CR“, „E“, „I“ und „I USD H“</b>	<b>Anteilklassen „D“ und „ID“</b>
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten

Situationen beschließen.

## KAPITEL IV

### **VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION**

#### **Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung:**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des FCP vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den FCP in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

#### **Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung:**

Wenn das Vermögen des FCP (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des FCP (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des FCP, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

#### **Artikel 12 - Liquidation:**

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

## KAPITEL V

### **STREITIGKEITEN**

#### **Artikel 13 - Zuständigkeit – Gerichtsstand:**

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern oder zwischen Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.